

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 7151  
24171 Kiel

19.12.2013

## **Entwurf eines Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 25.9.2013 - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der **BBN** befasst sich kontinuierlich konstruktiv mit einer Verbesserung der Arbeitsstrukturen für einen professionellen Naturschutz. In der alltäglichen Arbeit vieler unserer Mitglieder aus Fachbehörden sowie Gutachterbüros und Planungsbüros spielt die Handhabung der Eingriffsregelung im Baurecht mit den dafür zur Verfügung stehenden Verfahrensregelungen eine zentrale Rolle.

Aus der Praxis mit dem seit 1998 bestehenden und jetzt zum Jahresende auslaufenden Runderlass ergeben sich für die Nachfolgeregelung einige Anforderungen. Zu der vorliegenden Neufassung möchte Ihnen der **BBN** nachfolgend angesprochene Punkte zur Kenntnis für eine mögliche Berücksichtigung geben.

In Punkt 2.1 wird in den beiden letzten Sätzen eine Umgehung der gesetzlich geforderten Eingriffsregelung gefördert, wie dies in den letzten Jahren bereits über eine großzügige Auslegung der Möglichkeit zu vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB vielenorts praktiziert wurde. Neben der Anwendung der Eingriffsregelung wurde die Erstellung von Umweltprüfungen/Umweltberichten großzügig umgangen, bis jetzt Gerichtsurteile einen Nichtvollzug auch europäischen Umweltrechts feststellen. Die Ausführungen der beiden abschließenden Sätze sollten gänzlich entfallen.

Es ist auch nicht fachlich nachvollziehbar, weshalb bei der Aktualisierung alter B-Pläne und bei Planung im Bestand keine Eingriffe bestünden. Gerade für eine verstärkte Überplanung im Bestand und zu einer Qualitätsverbesserung bestehender Quartiere und Ortslagen sowie der Lebensbedingungen für die hier lebenden Menschen dürfen die Regelungen für Natur und Umwelt nicht praktisch außer Kraft gesetzt werden (siehe neben dem Naturschutzgesetz auch die grundsätzlichen Umweltziele in §1 (6) 7. A – i sowie § 1a im BauGB).

In Punkt 2.2 wie auch immer wieder an anderer Stelle des Erlasses werden die Landschaftspläne mit ihren Bestandsdaten als Basis für Maßnahmen beschrieben. Da die Umsetzung des BNatSchG zur Erstellung von Landschaftsplänen derzeit in SH kaum vollzogen wird, und hierzu auch von Landesseite unter Rücksicht auf die kommunalen Interessensvertreter seit Jahren bis heute kein Nachdruck erfolgt, liegen kaum aktuelle Landschaftspläne für eine Nutzung vor, die als Datengrundlage genutzt werden könnten. Auch werden in den überwiegend veralteten Landschaftsplänen neuere Fragestellungen wie z.B. Belange des Arten-, Klima- oder Hochwasserschutzes kaum behandelt.

§ 9 LNatSchG führt aus: „Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist. Insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind“ Vor diesem Hintergrund ist bei Vorliegen veralteter Landschaftspläne wäre zumindest eine Teilfortschreibung zu prüfen. Auch hier eine Klarstellung hilfreich, ab wann „wesentliche Änderungen“ von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Allerdings ist das Kartenwerk der Landschaftspläne im M. 1 : 5.000 oder 10.000 viel zu ungenau, um Fragestellungen auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorbereitung von Eingriffen beantworten zu können. Im Bundesnaturschutzgesetz § 11 (1) ist für die Ebene der Bauleitplanung nach wie vor die Erstellung von Grünordnungsplänen in der für B-Pläne geeigneten Maßstäblichkeit vorgesehen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen wurde vor Jahren aus dem LNatSchG genommen. Diese Außerkraftsetzung ist aber seit 2010 durch die unmittelbare Gültigkeit des BNatSchG rechtlich nicht mehr zu halten.

Hier wäre als Minimalansatz einzufordern, dass eine Bestandsdarstellung in einer flächendeckenden aktuellen Biotoptypenkarte, einschließlich bestehender Vorbelastungen wie Flächenversiegelungen, im M. 1 : 500 bis 1.000 vorzunehmen ist.

In Punkt 2.4 wird der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen behandelt. Wenn allerdings eine Fachplanung lediglich Darstellung über die verfügbaren Planzeichen für B-Pläne findet, kann von einer geeigneten Darstellung kaum gesprochen werden. Auch hierbei wird von uns auf die entsprechende Verpflichtung zur Fachplanung durch den Grünordnungsplan erinnert.

In Punkt 2.5 wird ausschließlich auf die in SH kaum praktizierte Aktualisierung von Landschaftsplänen § 11 (2) verwiesen (s.o.) und erneut die Verpflichtung zu § 11 (1) mit Grünordnungsplänen übergangen. Aus dem Verschweigen folgert doch die Instrumentalisierung des Nichtvollzugs dieses Inhalts aus dem BNatSchG.

In Punkt 2.6 wird für räumlichen und zeitlichen Zusammenhang von Eingriff zu Ausgleich ein „angemessener“ zeitlicher Zusammenhang begrifflich benannt. Die Angemessenheit ist hier konkret zu befristen.

In Punkt 2.8 wird die Überlagerung von Ausgleichsflächen aus Bauleitplanung mit anderen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen behandelt. Hierzu muss eine Verpflichtung für eine Zustimmung durch die Naturschutzfachbehörde ergänzt werden, da ansonsten ein Überblick entfällt und es zu einer widersprüchlichen Häufung von Naturschutzfestsetzungen führen könnte.

In Punkt 5 wird die Anwendung der Ökokonto-Verordnung für die Ökokonten nach dem Naturschutzrecht für eine Anwendung der gemeindlichen Ökokonten nach dem Baugesetzbuch bzw. Bauplanungsrecht empfohlen. Beide Ökokonto-Typen basieren auf gänzlich unterschiedlichem Recht und dürfen allein deswegen nicht vermischt werden. Dies ginge nur, wenn die Gemeinden verpflichtet wären, die Regeln der Ökokonto-Verordnung anzuwenden und zu kontrollieren.

In Punkt 6.2 Bebauung innerhalb bebauter Ortsteile sollte die Gültigkeit der Artenschutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG nicht verschwiegen bleiben. Die Frist von 4 Wochen für eine naturschutzfachliche Stellungnahme sollte aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung der Naturschutzbehörden auf 8 Wochen erweitert werden, dies gilt auch für 6.3

In Punkt 6.3 fehlt eine Klarstellung, ab wann eine Alternative nicht mehr zumutbar ist. In den meisten Fällen gibt es bessere Alternativen, die allerdings vielfach teurer sind.

In Punkt 7.1 zum Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen wird im Konjunktiv „sollte ...möglichst zeitgleich vornehmen“ formuliert; hier ist eine Verbindlichkeit der Sprache für die Umsetzung zwingend.

### **Zur Anlage:**

In Punkt 2.1 werden die Parameter für die Erfassung von Natur und Landschaft benannt.

Bei 2.1.2 fehlen das Relief und die Höhenverhältnisse

bei 2.1.3 kommen doch die Oberflächen – bzw. Regenwasserentwässerung hinzu, ebenso (besonders wichtig für ein Land zwischen den Meeren) die Überflutungsgefährdung

bei 2.1.5 Klima/Luft ist eine konkrete Aussage über das Lokalklima oder Bioklima wichtiger als eine Wiedergabe allgemeiner Angaben über Niederschläge und Sonnenscheintage etc. aus dem Klimaatlas oder dem Landschaftsplan, auch wären mögliche klimaschädigende Zusammenhänge doch ein zeitgemäßes Kriterium.

bei 2.1.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben fehlen die relevanten Blickbeziehungen auf/aus und innerhalb des Plangebietes, ebenso wie die Frage der gegenwärtigen Zugänglichkeit - wie und von wo aus ist die Fläche im Bestand erlebbar.

Luftbeeinträchtigungen durch unterschiedliche Emissionen sind selbst bei Vernachlässigung des Schutzgutes Mensch für den Naturschutz relevant, ebenso Schallbelastungen; hierzu fehlt bisher jeglicher Hinweis.

In Punkt 3.1 erfolgt keine Anforderung zur flächendeckenden Bewertung aller, durch die Überplanung betroffenen Biotoptypen, wie jedoch in 2.1.1 dargestellt. Auch Flächen mit einer „allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ sind qualifiziert hinsichtlich Eingriff zu bewerten und nicht pauschal als frei zur baulichen Verwertung zu stellen.

In 3.1. b) Schutzgut Boden sollte vor einer Neuversiegelung erst einmal ein weitgehender Anreiz für eine Vermeidung unnötiger Versiegelung und für eine flächensparende Bebauung stehen. Zudem wird als Ausgleichsfaktor für Vollversiegelung 0,5 bzw. für Teilversiegelung 0,3 weiterhin angesetzt, wenn eine intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche aus der Nutzung genommen wird.

Es kann aber doch nicht eine gewissermaßen Belohnung zur pauschalen Beseitigung landwirtschaftlicher Flächen durch Aus-der-Nutzung-Nahme unter Zielen des Naturschutzes begrüßt werden. Bei den entsprechenden Flächen geht es doch einerseits um die Umweltverträglichkeit einer sinnvollen Landwirtschaft und nicht um Beseitigung dafür geeigneter Flächen, nur weil diese aus welchen Gründen auch immer gerade verfügbar sind. Andererseits sind die jeweiligen Standortbedingungen und die funktionale Bedeutung der betreffenden Flächen mit daraus abgeleiteten, qualitativ sehr unterschiedlichen Maßnahmen für den Naturschutz relevant. Der Anreiz zu solchen Maßnahmen müsste demnach stärker als Aufwertungsfaktor zu Buche schlagen als beim

vorgelegten Erlass jetzt erkennbar ist. Die Formulierung „zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt“ lässt hingegen sehr viel Interpretationsspielraum zu. Als gesetzliches Instrument sieht das BNatSchG für eine übergreifende Naturschutzkonzeption die Landschaftspläne vor. In dieser Fachplanung des Naturschutzes wären die entsprechenden Eignungsflächen und qualitativen Maßnahmen weitgehend ersichtlich und konzeptionell begründet vorbereitet, „wären“ sie, wenn nicht die Landschaftspläne hierzulande erheblich veraltet sind und Fortschreibungen und selbst Änderungen von Teilflächen lediglich von nur sehr wenigen Kommunen praktiziert werden. Um die Bedeutung der Aktualität von Landschaftsplänen und das Interesse zum Vollzug des BNatSchG wieder zu verstärken, sollte sich eine Umsetzung von Inhalten dieser Landschaftspläne auch bei der Anrechnungsfähigkeit von Ausgleich als positiver Anreiz konkret niederschlagen.

In Punkt 3.2 wird die Kompensation bei Eingriffen in „Flächen und Landschaftsbestandteile von besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ behandelt. Hier sollte auch deutlich werden, wie die Beurteilungskriterien betroffener naturschutzfachlicher Wert, Wiederherstellbarkeit und Kompensationsfaktor hier zu qualifizierten Ausgleichsmaßnahmen führen.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. F. Liedl